

GESCHÄFTSORDNUNG

der BioCampus Cologne Management GmbH - „Gesellschaft“ -

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlässt gem. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung:

§ 1 - Grundlagen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsführeranstellungsverträge, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln.

§ 2 - Aufgaben der Geschäftsführer

1. Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Am Tag des Beschlusses über die Geschäftsordnung hat die Gesellschaft einen hauptberuflichen Geschäftsführer und einen nebenberuflichen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten sich in Angelegenheiten der Gesellschaft gegenseitig.
2. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so sind diese zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie führen regelmäßige Besprechungen durch und informieren sich gegenseitig über sämtliche geschäftsrelevanten Vorgänge. Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung werden gemeinsam behandelt. Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch einzelne Geschäftsführer befreit den zweiten nicht von der Gesamtverantwortung.
3. Die Geschäftsführung informiert die Prokuristen der Gesellschaft sowie der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG über alle sie/ihn betreffenden Angelegenheiten umfassend. Der hauptberufliche Geschäftsführer führt regelmäßige Besprechungen mit den Prokuristen durch. Die Prokuristen informieren die Geschäftsführung über sämtliche Vorgänge.
4. Der hauptberufliche Geschäftsführer ist grundsätzlich zuständig und verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung. Er hat die Gesellschaft so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Als Bestandteil seiner Aufgaben
 - a) erstellt er den jährlichen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung durch die

Gesellschafterversammlung,

- b) leitet er den laufenden Betrieb der Gesellschaft im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - c) sorgt er für die notwendige materielle Ausstattung im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - d) beachtet er die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften im Personalwesen, plant den Personaleinsatz und stellt, sofern erforderlich, neues Personal ein,
 - e) gewährleistet er die ordnungsgemäße Buchführung inklusive der Erstellung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit einem Steuerberatungsbüro,
 - f) berichtet er der Gesellschafterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten,
 - g) vertritt als Sprecher der Geschäftsführung die Gesellschaft nach außen.
5. Der nebenberufliche Geschäftsführer unterstützt den hauptberuflichen Geschäftsführer in dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere zu strategischen und konzeptionellen Fragen. Prokuristen der Gesellschaft unterstützen den hauptberuflichen Geschäftsführer in dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere in Fragen des operativen Betriebs, aber auch in strategischen Fragen.
6. Die Geschäftsführer stellen sicher, dass die Prokuristen der Gesellschaft die Regelungen und insbesondere Begrenzungen des § 3 dieser Geschäftsordnung beachten.
7. Endet das Amt eines Geschäftsführers oder wird ein weiterer Geschäftsführer bestellt, so prüft die Geschäftsführung diese Geschäftsordnung auf Anpassungsbedarf und legt der Gesellschafterversammlung im Bedarfsfall einen geänderten Entwurf der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 - Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung ist ein Organ der Gesellschaft. Die Regelungen über die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis ergeben sich aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterbeschlüsse.
2. Im Innenverhältnis bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Geschäfte und Maßnahmen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind, insbesondere für die in § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der BCC Management GmbH geregelten Maßnahmen und folgenden Wertgrenzen:
 - a) Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Ansprüche mit einem Betrag von mehr als EUR 10.000,
 - b) Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 10.000,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein Jahresbruttoentgelt von mehr als EUR 100.000 oder eine Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten vereinbart wird.
3. Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen und nachträglich eine Genehmigung einholen.
4. Im Innenverhältnis bedarf die Geschäftsführung weiterhin der Zustimmung der

Gesellschafterversammlung für Maßnahmen, die über den normalen Geschäftsbetrieb der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG hinausgehen oder für ihre Tätigkeit von grundlegender Bedeutung sind, insbesondere für die in § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG geregelten Maßnahmen. § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

5. Folgende Maßnahmen sind jedenfalls keine wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Geschäftsordnung:
- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen, die im jeweiligen durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan festgeschrieben sind,
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung folgender vertraglicher Vereinbarungen, sofern sie nicht im jeweiligen durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan festgeschrieben sind:
 - (i) Miet- und Pachtverträgen für Bestandsimmobilien mit einem Miet- bzw. Pachtzins von jeweils bis zu EUR 400.000 p.a.,
 - (ii) anderen vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Dienstleistungsverträgen) mit einem Vertragswert von jeweils bis zu EUR 400.000 p.a. sowie
 - (iii) Investitionen, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von bis zu EUR 500.000 nicht übersteigen,
 - (iv) Aufnahme von Darlehen für die Gesellschaft auf, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von bis zu EUR 500.000 nicht übersteigen,
 - c) Nutzung bestehender Kontokorrentkreditlinien der Gesellschaft,
 - d) Maßnahmen, die im letzten genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind, jedoch noch nicht in dem Jahr umgesetzt werden konnten, für das der Wirtschaftsplan die Maßnahme vorsah.

§ 4 - Berichte an die Gesellschafter

Der hauptberufliche Geschäftsführer hat die Gesellschafter regelmäßig zu informieren. Zu den Informationen gehören die Vorlage des Reportings zu jedem Quartal sowie die mündlichen Berichte in den Gesellschafterversammlungen. Besondere Anlässe und wichtige Angelegenheiten erfordern eine unverzügliche schriftliche Information.

§ 5 - Tätigkeit für andere Gesellschaften

1. Der hauptberufliche Geschäftsführer der Gesellschaft wird auch als Geschäftsführer der RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH tätig. Dies wird von der Gesellschaft ausdrücklich gebilligt, um hierdurch für RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH und BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG bzw. BioCampus Cologne Management GmbH Synergien zu schaffen.
2. Der hauptberufliche Geschäftsführer wird zum Zwecke der Wahrnehmung sämtlicher Tätigkeiten für die RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH und BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG Befreiung von sämtlichen gesetzlichen und/oder gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverboten erteilt.

3. Dem Geschäftsführer wird zudem im Rahmen der Tätigkeiten für die für RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH und BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG bzw. BioCampus Cologne Management GmbH freies Ermessen hinsichtlich der Zuordnung und Wahrnehmung von Geschäftschancen für die eine oder andere Gesellschaft eingeräumt.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Die Stadt Köln nimmt diese Geschäftsordnung der Geschäftsführung der BioCampus Cologne Management GmbH auch in ihrer Stellung als einzige Kommanditistin der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG zur Kenntnis und stimmt den in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen zu.